

## INFORMATION DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ

Stand: 29.04.2011

**Gegenwärtig sind folgende Holzarten aus den aufgeführten Ursprungsländern zur Einfuhr in die Europäische Union verboten:**

Art	Importverbot aus	In Kraft seit
Prunus africana	Tansania	29.02.2008
	Demokratische Republik Kongo	15.09.2008
	Äquatorial-Guinea	15.09.2008
Pterocarpus santalinus	Indien	29.01.2009
Swietenia macrophylla	Bolivien	03.08.2010

Über Anträge zur Einfuhr von folgenden Arten aus den aufgeführten Ursprungsländern muss die Wissenschaftliche Prüfgruppe der Europäischen Union separat entscheiden. Daher ist mit einer Bearbeitungsfrist von mehreren Wochen zu rechnen. Sollte die Wissenschaftliche Prüfgruppe der Europäischen Union eine negative Stellungnahme abgeben, muss der Antrag abgelehnt werden und ein für die gesamte Europäische Union geltendes Importverbot tritt am Tag der Entscheidung in Kraft.

Art	Ursprungsland
Aquilaria malaccensis	Indonesien
Prunus africana	Alle Ursprungsländer außer Tansania, Äquatorial-Guinea und Demokratische Republik Kongo (Exemplare aus diesen Ländern sind zur Einfuhr verboten)
Swietenia macrophylla	Alle Ursprungsländer außer Guatemala und Mexiko. Anträge auf Einfuhrgenehmigung aus den 2 genannten Populationen können gegenwärtig ohne das oben beschriebene zusätzliche Prüfverfahren bearbeitet werden
Pericopsis elata	Kongo (Kongo Brazzaville)